

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des Frühjahrsmarktes und des Martini-Marktes vom 17.12.2018

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV.NRW.2006, S. 516) in der zur Zeit geltenden Fassung wird für die Stadt Lage verordnet:

§ 1

1. Verkaufsstellen im Gebiet der Stadt Lage dürfen

- a) am Sonntag des Frühjahrsmarktes, der regelmäßig am 2. Samstag im Monat März und dem vorhergehenden Freitag und dem darauffolgenden Sonntag stattfindet,
- b) am Sonntag des Martini-Marktes, der regelmäßig am letzten Sonntag im Monat Oktober und dem vorhergehenden Freitag und Samstag stattfindet,

in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein in dem durch folgende Straßenzüge umgrenzten Bezirk einschließlich beider Seiten der Straßen Schötmarsche Str – Fr.-Petri-Str. – Lange Str. – von-Cölln-Str. – Schulstr. – Friedrichstr. – Rhenstr. – Mademannstr. – Hindenburgstr. jeweils bis zu den Kreuzungen und Einmündungen, an denen die genannten Straßen aufeinander stoßen.

§ 2

- 1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 Abs. 1 LÖG NRW Verkaufsstellen öffnet.
- 2. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 12 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Lage, 17. Dezember 2018

